

Zoll und Einfuhr kompakt - Vereinigte Arabische Emirate

Zoll und Einfuhr kompakt - Vereinigte Arabische Emirate gibt einen Kurzüberblick über Einfuhrverfahren, Warenbegleitdokumente, zu zahlende Abgaben sowie Verbote und Beschränkungen.

Von Amira Baltic-Supukovic

Was muss ich für eine erfolgreiche gewerbliche Wareneinfuhr in die VAE beachten? In "Zoll und Einfuhr kompakt" finden Sie einen Überblick über alle wichtigen Voraussetzungen.

Internationale Handelsabkommen

Internationale Handelsabkommen

Die VAE sind Mitglied des Golfkooperationsrates und der Greater Arab Free Trade Area.

Golfkooperationsrat

Zusammen mit Saudi-Arabien, Bahrain, Kuwait, Katar und Oman sind die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) Mitglied des Golfkooperationsrats (Gulf Cooperation Council - GCC).

1983 wurde eine Freihandelszone, 2003 eine Zollunion mit einem gemeinsamen Zollgesetz und einem gemeinsamen Zolltarif mit einigen wenigen Ausnahmen geschaffen. Im Jahre 2008 folgte der gemeinsame Markt (Gulf Common Market). Der Außenzollsatz beträgt fünf Prozent für die meisten Waren, die Einfuhrumsatzsteuer beträgt ebenfalls fünf Prozent. Bis Februar 2020 haben lediglich die VAE, Saudi-Arabien und Bahrain die Umsatzsteuer eingeführt. Der Warenhandel innerhalb des GCC ist zollfrei. Alle GCC-Staaten sind Mitglieder der WTO.

Die VAE sind eine Föderation von sieben weitgehend autonomen Bundesstaaten (Emiraten): Abu Dhabi, Dubai, Sharjah, Ajman, Umm al-Quwain, Fujairah und Ras al-Khaimah.

Freihandelsabkommen des Golfkooperationsrats

Zwei Freihandelsabkommen sind in Kraft: eines mit den EFTA-Staaten Schweiz, Liechtenstein, Island und Norwegen und eines mit Singapur.

Das FHA mit den EFTA-Staaten einschließlich der bilateralen Landwirtschaftsabkommen ist zum 1. Juli 2014 für die EFTA-Staaten und am 1. Juli 2015 in den GCC-Staaten in Kraft getreten. Für Erzeugnisse der gewerblichen Wirtschaft (Kap. 25 bis 97) mit Ursprung in den GCC-Staaten fallen die Zölle in den EFTA-Staaten weg. Auch die GCC-Staaten gewähren für die Mehrzahl der gewerblichen Erzeugnisse aus den EFTA-Staaten zollfreien Zugang. Einzelheiten zum Zollabbauregime für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte, Fisch und sonstige Meereserzeugnisse sowie bei Basisagrarprodukten enthalten die Anhänge I und III zum Abkommen sowie die entsprechenden Anhänge der Landwirtschaftsabkommen. Weitere Informationen sowie die Vertragstexte sind auf der Internetseite der EFTA, <http://www.efta.int>  zu finden.

Das Freihandelsabkommen mit Singapur ist am 1. September 2013 in Kraft getreten. Dieses umfasst die Themen Warenhandel, Dienstleistungen, Investitionen, Ursprungsregeln, Zollverfahren, staatliche Beschaffung, E-Commerce und wirtschaftliche Zusammenarbeit. Mit Inkrafttreten des Abkommens gewährte Singapur allen GCC-Ursprungswaren mit sofortiger Wirkung Zollfreiheit. Im Gegenzug sind ca. 98 Prozent der Tariflinien des GCC-Einfuhrzolltarifs für Waren mit

ZOLL UND EINFUHR KOMPAKT - VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE

Ursprung in Singapur zollfrei. Die Ursprungsregeln des Abkommens sehen grundsätzlich einen inländischen Fertigungsanteil von mindestens 35 Prozent vor. Der Text des Abkommens ist zu finden unter: <http://www.fta.gov.sg/>. 

Der GCC hat mit verschiedenen Ländern und Staatenbündnissen Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen aufgenommen, etwa mit Indien, der Türkei, Neuseeland, MERCOSUR, Japan, Südkorea, Australien und Pakistan. Zu Abschlüssen dieser Abkommen ist es jedoch noch nicht gekommen.

Greater Arab Free Trade Area (GAFTA)

Die 17 Mitgliedsstaaten der Arabischen Liga unterzeichneten 1997 einen Vertrag über die Arabische Freihandelszone (Greater Arab Free Trade Area - GAFTA), auch als Great Arab Free Trade Area oder Pan-Arab Free Trade Area (PAFTA) bekannt. Der Vertrag ist im Januar 1998 in Kraft getreten. Zu den Mitgliedstaaten der GAFTA gehören neben den GCC-Staaten auch Tunesien, Ägypten, Algerien, Bahrain, Irak, Jemen, Jordanien, Libanon, Libyen, Marokko, die Palästinensischen Gebiete, Sudan und Syrien (z.Zt. suspendiert). Die Vertragsparteien gewähren sich offiziell Zollfreiheit bei der Einfuhr ihrer industriellen und landwirtschaftlichen Ursprungswaren.

Wirtschaftliche Beziehungen zur EU

Die VAE unterhalten als Mitglied des Golfkooperationsrats ein Kooperationsabkommen mit der EU. Im Fokus stehen die wirtschaftliche Entwicklung und Diversifizierung der GCC-Länder. Die Zusammenarbeit tangiert auch die Bereiche wirtschaftliche und technische Kooperation, Energie, Industrie, Handel, Dienstleistungen, Landwirtschaft, Fischerei, Investitionen, Wissenschaft, Technik und Umweltschutz. Zum Abschluss eines Freihandelsabkommens (FHA) ist es jedoch noch nicht gekommen.

Zum 1. Januar 2014 fielen die GCC-Staaten aus dem Fördersystem für Entwicklungsländer (Allgemeines Präferenzsystem) der EU. Folglich entfallen die freiwilligen Zollvergünstigungen für GCC-Ursprungswaren bei der Einfuhr in die EU. Stattdessen werden die Regelzollsätze der EU angewandt.

Von Amira Baltic-Supukovic

Zollverfahren

Zollverfahren

In den VAE eingeführte Waren können unter Anwendung verschiedener Zollverfahren abgefertigt werden.

Möglich ist eine Abfertigung zum freien Verkehr, zur vorübergehenden Verwendung, Zollgutlagerung, Verwendung in einer Freizone, zum Transit, Re-Export und Drawback. Die gesetzliche Grundlage für Zollbestimmungen in den VAE bilden in erster Linie

- der gemeinsame Zollkodex (Customs Law for GCC States), den die Mitgliedstaaten des Golfkooperationsrates seit 2003 anwenden, seine 2010 geänderte Fassung sowie die dazu gehörigen Durchführungsbestimmungen (Rules of Implementation),
- Federal law No. 8 on the Federal Customs Authority, in Kraft seit 28. Januar 2016,
- Unified Guide for Customs Procedures at First Points of Entry (2015) und das
- Federal Law No. 13 aus 2007 über Waren, die bei der Ein- und Ausfuhr Kontrollverfahren unterliegen.

Einfuhrverbote, Beschränkungen und produktspezifische Maßnahmen sind noch nicht vereinheitlicht worden, so dass hier abweichende Regelungen möglich sind. Einige der Verfahren werden nachstehend kurz beschrieben.

Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr

Um die Ware zum freien Verkehr ohne weitere zollamtliche Überwachung abzufertigen, müssen alle Einfuhrabgaben gezahlt und eventuelle handelspolitische Regelungen, zum Beispiel Genehmigungen, erfüllt werden. Nach erfolgter Zahlung der Einfuhrabgaben werden die Waren von der Zollverwaltung freigegeben.

Vorübergehende Verwendung

Waren, die man für einen begrenzten Zeitraum in den VAE benötigt, können zur vorübergehenden Verwendung (temporary admission) eingeführt werden. Hierbei werden eine Bearbeitungsgebühr sowie eine Sicherheit in Höhe der Zollabgaben, die bei der Einfuhr zum freien Verkehr zu zahlen gewesen wären, hinterlegt. Die Sicherheiten werden erstattet, wenn die Waren unverändert und fristgemäß wieder ausgeführt werden. Eine Entnahme der Waren aus der vorübergehenden Verwendung zum Verbleib im Inland ist bei Zahlung der fälligen Einfuhrabgaben möglich. In diesem Fall ist jedoch ein Ursprungszeugnis nachzureichen.

Das Verfahren der vorübergehenden Verwendung gilt für folgende Waren:

- Schwermaschinen und Ausrüstungen für Projekte oder für wissenschaftliche und praktische Versuche, die mit den Projekten zusammenhängen (Verwendungsdauer: 6 Monate, verlängerbar auf maximal 3 Jahre);
- Drittlandswaren zur Weiterverarbeitung oder Fertigstellung (maximale Verwendungsdauer: 1 Jahr);
- Waren für Aufführungen, Theater, Ausstellungen (Verwendungsdauer: 6 Monate, maximal 1 Jahr);
- Maschinen, Apparate und Ausrüstung zur Reparatur (Verwendungsdauer: 6 Monate, maximal 1 Jahr);
- Container und Verpackungen zur Befüllung (Verwendungsdauer: 6 Monate, maximal 1 Jahr);
- Warenmuster (Verwendungsdauer: 6 Monate, maximal 1 Jahr);
- Tiere zum Weiden (Verwendungsdauer: 6 Monate, maximal 1 Jahr) und
- andere Waren, die eine vorübergehende Verwendung erfordern (Verwendungsdauer: 6 Monate, maximal 1 Jahr).

Folgende Waren können nicht vorübergehend eingeführt werden: Waren, die einem Einfuhrverbot unterliegen, Ersatzteile, Reifen, Batterien und andere für Projekte benötigte Verbrauchsmaterialien.

Eine Rechnung im Original mit Angabe des Ursprungslandes muss bei der Anmeldung zur vorübergehenden Verwendung vorgelegt werden. Werden mehrere Artikel eingeführt, ist zudem eine Packliste mit Angabe der HS-Codes vorzulegen. Hinzu kommen die Frachtdokumente.

Muster, Messe- und Ausstellungswaren können auch mit einem Carnet ATA vorübergehend für bis zu sechs Monate eingeführt werden. Die Abfertigung mit Carnet ATA erfolgt im Emirat Dubai nur an den folgenden Zollstellen:

- Dubai Cargo Village
- Jebel Ali Customs Center
- Dubai International Airport: Terminals 1, 2 und 3
- Dubai Airport Free Zone
- Al Maktoum Airport und

ZOLL UND EINFUHR KOMPAKT - VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE

- Hatta Customs Center.

Hinzu kommen zwei Zollstellen im Emirat Abu Dhabi:

- Abu Dhabi International Airport und
- Port Zayed.

Das Carnet ATA bietet den Vorteil, dass für die mitgeführten oder versandten Waren weder eine Einfuhrerklärung auszufüllen noch Einfuhrabgaben zu leisten sind. Als Sicherheit für die beteiligten Zollbehörden dient eine Bürgschaft des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK). Das Carnet ATA wird in Deutschland von den Industrie- und Handelskammern ausgestellt und dient als durchgehendes Versandpapier von Deutschland in die VAE und zurück.

Zollgutlagerung

Waren können vorerst unverzollt in einem privaten oder öffentlichen Lager deponiert werden. Für die Zollgutlagerung sind Rechnungen und Ursprungszeugnisse im Original, Frachtdokumente und Packlisten vorzulegen. Die Lagerdauer beträgt grundsätzlich ein Jahr und ist auf maximal drei Jahre verlängerbar. Erst mit der Entnahme der Waren aus dem Lager werden die Einfuhrabgaben fällig.

Zollgutversand/Transit

Unverzollte Waren können im Zollgutversand von der Eingangszollstelle zur Bestimmungszollstelle transportiert werden. Nach Entrichtung von Sicherheiten in Höhe der Einfuhrabgaben und Vorlage der Warenbegleitpapiere wird ein Versandschein für den Weitertransport zur Bestimmungszollstelle ausgestellt. Das Versandverfahren wird mit der Rückmeldung der Bestimmungszollstelle an die Eingangszollstelle über den Eingang der Waren abgeschlossen. Der Warentransit erfolgt entsprechend. Ist der Bestimmungsort der Ware ein anderer GCC-Staat, muss für statistische Zwecke zusätzlich eine Anmeldung abgegeben werden. Das Transitverfahren muss innerhalb von 30 Tagen abgeschlossen werden.

Von Amira Baltic-Supukovic

Zollanmeldung und Warenbegleitpapiere

Zollanmeldung und Warenbegleitpapiere

Eine Zollanmeldung ist vor jeder Einfuhr erforderlich, auch dann, wenn die Ware vom Zoll befreit ist.

Zollanmeldung

Zollanmeldung und Abgabenerhebung werden grundsätzlich in dem GCC-Mitgliedstaat durchgeführt, in dem die einzuführende Ware erstmals das Zollgebiet der Zollunion erreicht. Bei der anschließenden Weiterversendung innerhalb der Zollunion sind in der Regel keine weiteren Zollmaßnahmen (Abfertigung, Abgaben) mehr erforderlich. Im Exportland innerhalb des GCC ist lediglich eine Erklärung für statistische Zwecke auszufüllen ("Statistical Export Declaration"). Diese Erklärung wird mit dem "Makassa"-Stempel bzw. der sog. "Due Number" (ein Barcode) durch die Zollverwaltung des Exportlandes versehen und beim Import in einen anderen GCC-Staat vorgelegt.

ZOLL UND EINFUHR KOMPAKT - VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE

In den VAE gibt es eine Bundeszollbehörde, die Federal Customs Authority. Außerdem hat jedes Emirat seine eigene Zollverwaltung. Mit dem Gesetz über die Bundeszollbehörde (Amended Law No. 8 on Federal Customs Authority) aus 2015 wurden die Aufgaben und Kompetenzen der FCA neu definiert. Eines der Ziele ist, die Zollverfahren in allen Emiraten vollständig anzugleichen.

Für die Zollabfertigung ist eine Zollanmeldung abzugeben, unabhängig davon, ob die Waren zollbefreit sind oder nicht. Die Zollanmeldung kann in den VAE vom Importeur/Exporteur, seinem ermächtigten Vertreter oder einem Zollagenten abgegeben werden. Zollanmeldungen für gewerbliche Sendungen müssen im Emirat Dubai elektronisch über das System Mirsal 2 abgegeben werden. Zuvor ist eine Registrierung für elektronische Zollverfahren unter <http://www.dubaitrade.ae>  vorzunehmen.

Die erforderlichen Dokumente und Informationen können elektronisch an die Zollverwaltung gesendet werden. Die Originaldokumente müssen jedoch vor oder nach Freigabe der Waren zur Verfügung gestellt werden, wenn die Zolldienststelle dies verlangt. Sie müssen für mindestens fünf Jahre aufgehoben werden.

Dokumente können grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen nach Abgabe der Zollanmeldung gebührenfrei nachgereicht werden. Nach Ablauf der 14 Tage wird für die Verspätung eine Gebühr in Höhe von 5 Dirham pro Tag erhoben. Nach maximal 90 Tagen müssen alle Dokumente vorliegen. Ausnahmen werden in Artikel 3 der Customs Notice 1/2018 geregelt.

Warenbegleitpapiere

Bei der gewerblichen Wareneinfuhr werden folgende Warenbegleitpapiere benötigt: eine Handelsrechnung, ein Ursprungszeugnis, ein Versicherungsnachweis, Frachtdokumente, eine Packliste und gegebenenfalls weitere Dokumente.

Die Handelsrechnung ist in Arabisch oder Englisch zu erstellen und sollte folgende handelsübliche Angaben enthalten: Namen und Adressen des Herstellers, der Käufers und / oder des Käufers, Ort und Datum der Ausstellung, Rechnungsnummer, Liefer- und Zahlungsbedingungen, Verlade- und Abfahrtschiff, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbezeichnung, Zolltarifnummer, Brutto- und Nettogewicht, Einzel- und Gesamtpreis, Ursprungsland, Stempel und Unterschrift.

In der Rechnung ist außerdem in der Regel folgende Erklärung des Ausführers abzugeben und zu unterschreiben: "We hereby declare that the mentioned merchandise is being exported for our own account. The goods are of pure ... origin, they are manufactured by ...". Enthält die Ware Ursprungsprodukte anderer Länder, ist dem hinzuzufügen: "The goods incorporate parts and components which originate from following countries:"

Wenn die Rechnung mehrere Seiten umfasst, sind diese an einer Ecke umzuknicken und mit einem Firmenstempel zu versehen. Das Ursprungsland auf der Handelsrechnung ist bei deutschem Ursprung mit "Federal Republic of Germany" anzugeben. Die Angabe "European Union" ist im Allgemeinen nicht ausreichend. Die Zollverwaltung erlaubt die Vorlage einer Kopie der Handelsrechnung, wenn der Importeur sich verpflichtet, das Original innerhalb von 90 Tagen nachzureichen.

Für die Ausfuhr deutscher Ursprungswaren wird ein nicht-präferenzielles Ursprungszeugnis durch die Industrie- und Handelskammern ausgestellt. Das Ursprungszeugnis muss gemeinsam mit der Handelsrechnung legalisiert werden.

Ursprungswaren von Ländern, mit denen die GCC-Staaten ein Freihandelsabkommen abgeschlossen haben, werden bei Vorlage eines präferenziellen Ursprungszeugnisses Zollpräferenzen laut Abkommen gewährt. Lediglich für Ursprungswaren der GCC-Staaten muss bei der Einfuhr in die VAE kein Ursprungszeugnis vorgelegt werden.

Ein Versicherungsnachweis in Englisch oder Arabisch kann für die Zollabfertigung verlangt werden.

Je nach Beförderungsart kommen als Frachtdokumente z.B. ein Luftfrachtbrief oder ein Konnossement in Frage. Die Voranmeldung der Schiffe bei der Hafenbehörde muss mindestens 48 Stunden vor der geplanten Ankunft des Schiffes erfolgen (Ship Pre-Arrival Notification Report).

Eine Packliste im Original in Arabisch oder Englisch mit Angaben von HS-Codes für die Warenpositionen wird im Allgemeinen verlangt, wenn die erforderlichen Angaben nicht bereits in der Handelsrechnung enthalten sind. Die Einhaltung besonderer Formvorschriften besteht nicht. Die in der Packliste enthaltenen Angaben müssen mit denen der Ladeliste übereinstimmen.

Je nach Warenart, vor allem bei landwirtschaftlichen Produkten, sind bei der Einfuhr besondere Dokumente vorzulegen. Welche Dokumente hier erforderlich sind, muss von Fall zu Fall geprüft werden.

Von Amira Baltic-Supukovic

Legalisierung der Warenbegleitpapiere

Legalisierung der Warenbegleitpapiere

Für die Wareneinfuhr in die VAE ist eine Legalisierung der Ursprungszeugnisse und Handelsrechnungen durch die Konsularabteilung der Botschaft der VAE erforderlich.

Seit dem 1. April 2017 ist zunächst eine Registrierung und Bezahlung der Gebühren über die Webseite des Ministry of Foreign Affairs & International Cooperation (MoFA) notwendig. Die Gebühren werden nicht mehr an die Botschaft der VAE in Berlin überwiesen. Die Konsularabteilung verlangt jedoch einen Nachweis über die gezahlte Gebühr.

Nach Angaben der Botschaft sind die Warenbegleitdokumente zunächst von der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu bescheinigen. Die IHK behält eine Kopie. Nach der Bezahlung im Online-System des MoFA können die von der IHK bescheinigten Originaldokumente wie bisher bei der Arabisch-Deutschen Handelskammer (GHORFA) zur weiteren Vorbehandlung eingereicht werden. Ursprungszeugnisse und Handelsrechnungen werden nur gemeinsam legalisiert. GHORFA erhebt eine Gebühr in Höhe von 25 Euro pro Dokument. Diese muss ebenfalls im Voraus bezahlt werden.

Für jedes zu legalisierende Dokument sind neben dem Original zwei Kopien einzusenden (3-fach einreichen). GHORFA behält ebenfalls eine Kopie und leitet die Dokumente an die Konsularabteilung der Botschaft der VAE weiter. Auch beim Generalkonsulat der VAE in München können Legalisierungen von Dokumenten durchgeführt werden.

Die Botschaft behält ebenfalls eine Kopie aller Handelspapiere ein. Das Original wird legalisiert, die eingereichten Kopien nicht. Die Konsularabteilung beendet die Legalisierung durch eine erneute Prüfung und eine Unterschrift auf dem ausgedruckten E-Label. Die Dokumente werden in dem vom Antragsteller beigefügten Rücksendeumschlag zurückgeschickt. Eine Einsendung der Dokumente per Einschreiben wird empfohlen.

Andere öffentliche Urkunden müssen seit dem 1. November 2019 vor der Einreichung bei GHORFA vom Bundesverwaltungsamt in Köln beglaubigt werden.

Grundsätzlich muss für jede Lieferung ein neues Formular bei MoFA ausgefüllt werden. Die Legalisierungsgebühr für Ursprungszeugnisse liegt nach Angaben der Botschaft bei 150 Dirham (Dh.). Die Gebühren für Originalrechnungen werden nach ihrem Gesamtbetrag in Dirham wie folgt berechnet:

Legalisierungsgebühren für Handelsrechnungen

Rechnungsbetrag (in Dirham)	Gebühr für die Legalisierung von Rechnungen für Waren, die in die VAE importiert werden (in Dirham)
-----------------------------	---

ZOLL UND EINFUHR KOMPAKT - VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE

1 - 10.000	100
10.001 - 30.000	200
30.001 - 60.000	400
60.001 - 90.000	600
90.001 - 150.000	800
150.001 - 250.000	1000
250.001 - 500.000	1300
500.001 - 1.000.000	1500
1.000.001 - 2.000.000	2000
2.000.001 und höher	0,2% des Rechnungsbetrag

Quelle: UAE Ministry of Foreign Affairs and International Cooperation

Von Amira Baltic-Supukovic

Einfuhrabgaben

Einfuhrabgaben

Die meisten Waren werden mit fünf Prozent verzollt. Neu sind die Einfuhrumsatz- und die Verbrauchsteuer.

Zolltarif und Zollsätze

Für die Bestimmung des Einfuhrzolls ist weitestgehend der Zolltarif des Golfkooperationsrates maßgeblich. Der Zolltarif des GCC ist nach dem Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System (HS) 2017 zur Bezeichnung und Codierung der Waren aufgebaut. Zum 1. Juli 2017 wurde der Zolltarif aktualisiert und ist auf der Internetseite der Federal Customs Authority der VAE zu finden.

Der größte Teil der Waren unterliegt dem Wertzollsystem (ad valorem), d.h. es wird ein bestimmter Prozentsatz vom Warenwert berechnet. Wie hoch der Prozentsatz ist, kann aufgrund der Zolltarifnummer der Ware im Zolltarif festgestellt werden. Der Regelzollsatz beträgt in allen Mitgliedstaaten des GCC fünf Prozent. Somit wird ein Großteil der Waren mit fünf Prozent verzollt, die meisten übrigen Tariflinien sind zollfrei. Der Zollsatz für Alkohol und Tabakwaren beträgt 100 Prozent.

Zollwert

Für die Festsetzung der Höhe des Einfuhrzolls ist der CIF-Wert (cost, insurance, freight) maßgeblich. Die Wertangaben in der Handelsrechnung sind in der Regel die Grundlage für die Berechnung. Die Zollbeamten können jedoch unter Umständen nach eigenem Ermessen einen abweichenden Wert festsetzen.

Zollbearbeitungsgebühren

Die verschiedenen Zollbearbeitungsgebühren für das Emirat Dubai werden unter anderem in den [Customs Notices](#) [Nr. 4/2010](#), [7/2011](#) und [3/2019](#) zusammengefasst.

Zollbefreiungen im Reiseverkehr im Emirat Dubai

Neben den Waren des persönlichen Bedarfs sind folgende Waren im Reiseverkehr zollfrei:

- 400 Zigaretten, 50 Zigarren und 500g Tabak,
- insgesamt 4 Liter Alkohol oder 2 Bierkartons (24 Dosen mit einem Inhalt von höchstens 355ml pro Dose),
- Geschenke mit einem Wert von bis zu 3.000 Dh.

Einfuhrumsatzsteuer und Verbrauchsteuern

Seit 2018 erheben die VAE eine Umsatzsteuer in Höhe von fünf Prozent. Die Einführung eines Mehrwertsteuersystems und einer Verbrauchsteuer geht auf gemeinsame [Vereinbarungen der GCC-Staaten](#) [aus dem Jahr 2016](#) zurück. Die neuen Steuern sollten Einnahmen abseits des Ölsektors generieren und den Konsum gesundheitsschädlicher Produkte verringern. Einzelne Produkte und Dienstleistungen, etwa aus den Bereichen Bildung und Gesundheitswesen sind von der Steuer ausgenommen.

Die Verbrauchsteuer auf gesundheitsschädliche Produkte wurde schrittweise eingeführt.

Verbrauchsteuern in den VAE

Gegenstand der Verbrauchsteuer	Höhe der Verbrauchsteuer
Tabak und Tabakwaren	100%
E-Zigaretten und E-Shishas, deren Zubehör und Liquids	100%
Softdrinks	50%
Energydrinks	100%
Zuckerhaltige Getränke	50%

Quelle: [Customs Notice 8/2019 Concerning Excise Goods and Taxes](#) 

Von **Amira Baltic-Supukovic**

Einfuhrverbote und regulierte Waren

Einfuhrverbote und regulierte Waren

Neben den Waren, die ohne besondere Genehmigungen eingeführt werden, gibt es auch Waren, für die in den VAE ein Einfuhrverbot oder Genehmigungspflichten gelten.

Einfuhrverbote

Laut Zollgesetz des GCC können die einzelnen Staaten die Listen der zur Einfuhr verbotenen Produkte in Eigenregie festlegen. Ist ein Produkt in einem Land verboten, so ist auch der Transit des Produktes durch dieses Land verboten. Beispielsweise darf Alkohol in die VAE eingeführt werden, in Saudi-Arabien jedoch nicht.

Grundsätzlich werden Einfuhrverbote in den VAE aus kulturellen und religiösen Gründen erlassen, aber auch zum Schutz der nationalen Sicherheit, der Umwelt und der Gesundheit des Volkes. Für folgende Waren besteht somit ein Einfuhrverbot in den VAE (die Liste ist nicht abschließend und kann von der Zollverwaltung kurzfristig geändert werden):

- Rauschgift, auch Mohn- und Hanfsamen, Cocablätter u.a.,
- geschützte Tier- und Pflanzenarten,
- lebende Schweine,
- Süßwaren in Form von Zigaretten,
- gebrauchte oder runderneuerte Fahrzeugreifen,
- Nylon-Fischernetze,
- Panblätter, Betelblätter,
- Glücksspielautomaten und –material,
- gefährliche Abfälle, radioaktiv belastete Produkte, ozonschädigende Substanzen, Asbest,
- alle Produkte, auch Publikationen und Kunstwerke, die in den VAE aus moralischer oder religiöser Sicht als anstößig empfunden werden,
- Waren israelischen Ursprungs, mit israelischen Handelsmarken oder Logos
- und alle Waren, die nicht den technischen Standards der VAE entsprechen.

Einfuhrgenehmigungen für regulierte Waren

Einige Waren benötigen zur Einfuhr neben den üblichen Warenbegleitpapieren (s.o.) auch eine Einfuhrgenehmigung. Diese ist in der Regel vom Importeur bei der zuständigen Behörde in den VAE zu beantragen. Für folgende Waren ist

ZOLL UND EINFUHR KOMPAKT - VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE

eine Genehmigung einzuholen (die Liste der regulierten Waren ist nicht vollständig und kann in den einzelnen Emiraten abweichen):

Einfuhrgenehmigungspflichtige Waren in den VAE

Warengruppe	Zuständige Behörde
Lebende Tiere, Pflanzen, Dünger und Insektizide	Ministry Of Climate Change and Environment 
Nahrungsmittel, Kosmetik, Körperpflegeprodukte	Dubai Municipality 
Alkoholische Getränke, auch als Zusatz in Schokoladen oder Früchten	Dubai Police 
Produkte im Zusammenhang mit Kernenergie	Federal Authority for Nuclear Regulation 
Pharmazeutische Produkte und medizinische/chirurgische Instrumente und Apparate	Ministry Of Health & Prevention 
Neue Reifen	Emirates Authority for Standardization and Metrology 
Bücher, Zeitungen und ähnliche Produkte, Kunstgegenstände, Antiquitäten	National Media Council 
Telekommunikationsausrüstung	Telecommunications Regulatory Authority 

Quelle: Dubai Customs

Schweinefleisch und Produkte daraus sowie Schweineleder dürfen zwar eingeführt werden, allerdings ist zuvor eine Genehmigung beim Ministry of Climate Change and Environment einzuholen. Der Zollsatz für diese Produkte beträgt zum Teil 100 Prozent.

Von Amira Baltic-Supukovic

Einfuhrbestimmungen für Tiere, Pflanzen und Nahrungsmittel

Einfuhrbestimmungen für Tiere, Pflanzen und Nahrungsmittel

Für Tiere, Pflanzen und Nahrungsmittel gelten besonders strenge Einfuhrbestimmungen.

Lebende Tiere

Für die Einfuhr von Tieren in die VAE ist neben den üblichen Handelspapieren zusätzlich auch eine Importgenehmigung des Ministry of Climate Change and Environment erforderlich. Diese Genehmigung ist ebenfalls vom Importeur zu beantragen.

Auch ein offizielles veterinärärztliches Gesundheitszeugnis wird für die Einfuhr lebender Tiere verlangt. Dieses dient als Nachweis der erfolgten Untersuchung mit Befund über die Freiheit von Seuchen und ansteckenden Krankheiten. In Deutschland ist für die Ausstellung eines Tiergesundheitszeugnisses in der Regel der Amtstierarzt zuständig.

Die versendeten Tiere sowie tierische Produkte werden in den VAE einer veterinären Inspektion unterzogen. Die Inspektion beantragt der Importeur im Voraus. Die Ankunft der Tiere muss mindestens eine Woche im Voraus beim o.g. Ministerium angekündigt werden. Mit dem Importeur sollte außerdem besprochen werden, ob eventuell Einfuhrverbote für Tiere aus bestimmten Ursprungsländern bestehen. Dies kann vor allem nach dem Auftreten von Tierseuchen der Fall sein. Für bestimmte Tiere wie Bienen oder Pferde können weitere Genehmigungen oder Untersuchungen erforderlich sein.

Pflanzen

Für die Einfuhr von Pflanzen in die VAE sind neben den üblichen Handelspapieren, der Einfuhrgenehmigung und der Einfuhrlizenz für landwirtschaftliche Produkte in der Regel auch folgende Dokumente vorzulegen:

- Im Ursprungsland der Ware offiziell ausgestelltes Pflanzengesundheitszeugnis, engl.: "phytosanitary certificate". Für die Ausstellung der Pflanzengesundheitszeugnisse in Deutschland sind in der Regel die Pflanzenschutzdienste der Länder zuständig. Fragen im Zusammenhang mit Pflanzengesundheit sowie Kontakte zu den verantwortlichen Stellen und eine Liste der amtlichen Pflanzenschutzstellen in Deutschland finden Sie unter anderem im Internet auf der Internetpräsenz des [Julius Kühn Institutes](#) .
- Ggf. Negativbescheinigung für Radioaktivität. Diese kann von einem akkreditierten Labor ausgestellt werden. Regional sind unterschiedliche akkreditierte Stellen zuständig, z.B. das Landesinstitut für Arbeitsgestaltung NRW, TÜV Rheinland oder speziell für Lebens- und Futtermittel regionale Chemische- und Veterinäruntersuchungsämter wie das CVUA Rheinland oder das CVUA Stuttgart.

Nahrungsmittel

Vor der Einfuhr von Lebensmitteln in die VAE müssen durch den Importeur bestimmte Genehmigungen eingeholt und Registrierungen vorgenommen werden. Für die Lebensmittelsicherheit im Emirat Dubai ist das Food Safety Department der Municipality of Dubai zuständig, im Emirat Abu Dhabi die Abu Dhabi Food Control Authority.

Unternehmen müssen in der Regel folgende Voraussetzungen erfüllen, um Lebensmittel in die VAE zu importieren:

- eine gültige Einfuhrlizenz für Lebensmittel besitzen,
- das Unternehmen als Lebensmittelimporteur registrieren,
- den FIRS-Service (electronic Food Import Re-Export System) aktivieren und einen Unternehmensvertreter schulen,

ZOLL UND EINFUHR KOMPAKT - VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE

- eine Anzahlung in Höhe von 15.000 Dirham (im Emirat Dubai) leisten und einen
- Antrag auf Einfuhr im System FIRS vor dem Eintreffen der Lebensmittel stellen.

Die Voraussetzungen für die Lebensmittel sind wie folgt:

- Genehmigung des Lebensmitteletiketts,
- Registrierung der Lebensmittel in FIRS,
- Registrierung des Barcodes,
- Labortest.

Bei der Einfuhr von Lebensmitteln sind neben den üblichen Handelspapieren im Allgemeinen die folgenden Warenbegleitpapiere vorzulegen:

- Gesundheitszeugnis im Original, ausgestellt von der zuständigen Behörde im Ursprungsland der Ware,
- Packliste,
- ggf. Halal-Zertifikat (siehe Abschnitt "Halal-Zertifizierung"),
- ggf. eine Bescheinigung über den Dioxin-Gehalt, wenn die Angaben nicht bereits im Gesundheitszeugnis gemacht wurden.

Für alle Produkte, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, wird die Ausstellung eines Analysezettifikats (FIT-Analysis) empfohlen. Dieses Zertifikat soll die uneingeschränkte Genussstauglichkeit des Lebensmittels bestätigen. Es kann von einem im Ausland akkreditierten Labor oder vom Dubai Central Food Laboratory (für das Emirat Dubai) ausgestellt werden. Liegt das Zertifikat bei der Einfuhr nicht vor, werden Warenproben entnommen und getestet. Die Warensendung kann nicht abgefertigt werden bis die Ergebnisse des Labors vorliegen.

Im Falle von Epidemien können zusätzliche Zertifikate verlangt werden, z.B. ein Dioxin-Zertifikat. Grundsätzlich darf Lebensmitteln kein Alkohol zugesetzt werden. Enthalten Lebensmittel Schweinefleisch, muss dies eindeutig auf dem Etikett erkennbar sein, nicht nur in der Liste der Zutaten. Grundsätzlich werden alle Lebensmittelsendungen vor dem Import kontrolliert, um die Einhaltung der Vorschriften hinsichtlich der Haltbarkeit und der Etikettierung zu überprüfen.

Die GCC-Staaten haben ein Frühwarnsystem für Nahrungsmittel (Gulf rapid alert system for food - GRASF) implementiert, um die Kommunikation bezüglich bestehender Gesundheitsrisiken, die im Zusammenhang mit Nahrungsmitteln stehen, zu erleichtern und zu beschleunigen. Die Informationen werden von der nationalen Kontaktstelle des betroffenen Landes an die Zentrale gemeldet. Diese wiederum leitet sie umgehend an die anderen Mitgliedsländer des GCC weiter.

Von Amira Baltic-Supukovic

Halal-Zertifizierung

Halal-Zertifizierung

Bei Einfuhren von Nahrungsmitteln und Produkten mit tierischen Inhalten muss grundsätzlich ein Halal-Zertifikat vorgelegt werden.

„Halal“ ist ein arabisches Wort und bedeutet „zulässig“ oder „erlaubt“. Die Prüfung und anschließende Zertifizierung soll die Einhaltung der islamischen Reinheits- und Speisegebote während des gesamten Produktionsprozesses nachweisen.

Seit 2017 werden in den VAE nur noch Zertifikate akzeptiert, die von einem von der Standardisierungsbehörde ESMA akkreditierten Unternehmen stammen und die Kennzeichnung "Halal National Mark" tragen. Vor dem Export sollte daher immer geklärt werden, ob das gewählte Zertifizierungsunternehmen eine gültige Akkreditierung für Ihre Produkte besitzt.

In Deutschland verfügen nach Angaben von ESMA die folgenden Institutionen über eine solche Akkreditierung: Halal Control GmbH in Rüsselsheim, RACS Quality Certificates Issuing Services in Bielefeld, IIDC Islamic Information Documentation and Certification GmbH (Österreich/Deutschland/Ungarn).

Weitere Informationen zur Halal-Zertifizierung für den Markt der VAE sind zu finden unter: <http://halal.ae/> .

Standardisierung

Standardisierung

Viele Vorschriften zur Herstellung von Produkten werden in Standards der GSO geregelt. Deutsche Zertifizierungsunternehmen können beim Marktzugang helfen.

Die Standardisierungsbehörde der VAE ist Mitglied der GCC Standardization Organization (GSO). Die GSO ist eine regionale Organisation, die sich aus den nationalen Standardisierungsorganisationen der GCC-Staaten zusammensetzt. Sie wurde gegründet, um die Standardisierung in den GCC-Staaten zu harmonisieren indem sie die Staaten bei der Einführung GCC-weit gültiger Standards und technischer Normen unterstützt. Beispiele für GCC-weit gültige Standards sind die "GCC Technical Regulation on Children Toys" und die "Gulf Technical Regulation for Low Voltage Electrical Equipment and Appliances". In der Regel basieren GSO- Standards auf internationalen Standards.

In die VAE einzuführende Waren müssen entweder den Standards des GCC, der VAE oder des jeweiligen Emirats entsprechen. Sind keine für die VAE spezifischen Standards erlassen worden, greifen im Allgemeinen die Standards der GSO oder entsprechende ISO-Standards.

Nationale Standards der VAE werden von der Emirates Authority for Standardization and Metrology (ESMA) herausgegeben und implementiert. Erzeugnisse, die laut ESMA unter die "Emirates Conformity Assessment Scheme" (ECAS) fallen, müssen vor dem Verkauf auf dem Markt der VAE bei ESMA registriert werden. Bei der Einfuhr werden sie auf Konformität mit den gültigen Normen geprüft. Betroffen sind unter anderem folgende Produkte: Bio-Produkte, Trinkwasser und Energiegetränke, Parfum, Kosmetik und andere Waren des persönlichen Bedarfs, Tabakwaren, Diesel, Leuchten, Niederspannungsgeräte, oxo-biologisch abbaubare Plastiktüten und andere Einwegartikel aus Plastik sowie Lebensmittelkontaktmaterialien. ESMA ist zudem für die Typprüfung von Messinstrumenten zuständig.

Die Zusammenarbeit mit dem Importeur hinsichtlich der Einfuhrvoraussetzungen ist sehr wichtig. Ferner sollte die Zertifizierung der Ware weit im Voraus geplant werden, da der Zertifizierungsprozess unter Umständen Wochen und sogar Monate in Anspruch nehmen kann.

Standardisierungsbehörde der VAE: [ESMA](#) 

Von Amira Baltic-Supukovic

Markierung und Etikettierung

Markierung und Etikettierung

Herkunftsbezeichnungen wie "Made in EU" oder "Made in Europe" werden in den GCC-Staaten aus Gründen des Verbraucherschutzes im Allgemeinen nicht anerkannt.

Herkunftsbezeichnung "Made in..."

Grundsätzlich sind alle einzuführenden Waren mit einer nicht entfernbarer Herkunftsbezeichnung ("Made in...") zu versehen. Die Warenmarkierung soll gut lesbar und dauerhaft mit der Ware verbunden sein. Sie kann durch Druck, Gravur oder Pressung erfolgen und ist grundsätzlich an der Ware selbst anzubringen. Nur in Ausnahmefällen und nur wenn ein Anbringen der Kennzeichnung auf Grund der Größe oder Beschaffenheit der Ware, wie z.B. bei Schrauben, Kleinteilen, Lebensmitteln oder Flüssigkeiten nicht möglich ist, darf sie auf der Verpackung angebracht werden. Die Kennzeichnung ist dann auf der kleinsten Verpackungseinheit vorzunehmen.

Etikettierung von Nahrungsmitteln

Alle Nahrungsmittel müssen in arabischer Sprache etikettiert sein. Möglich sind zusätzliche Übersetzungen in andere Sprachen. Das Etikett muss folgende Angaben beinhalten:

- Produktname und Produktmarke,
- Inhaltsstoffe in abnehmender Reihenfolge nach ihrem Gewichtsanteil; Inhaltsstoffe die eine Überempfindlichkeit auslösen können, müssen hervorgehoben sein,
- Nettogewicht in metrischen Einheiten,
- Ursprungsland,
- Name und Adresse des Herstellers,
- Herstellungs- und Haltbarkeitsdatum,
- Barcode,
- Nährwertangaben,
- Chargennummer,
- ggf. Halal-Kennzeichnung,
- ggf. Kennzeichnung für genetisch veränderte Lebensmittel.

Fleisch- und Geflügelimporte müssen im Allgemeinen eine Halal-Kennzeichnung aufweisen. Für andere, auch für Non-food-Produkte kann ein Halal-Zertifikat und eine entsprechende Etikettierung des Produkts verlangt werden. Waren, die Schweinefleisch oder andere Produkte daraus enthalten, müssen diese Information auf dem Etikett aufweisen. Al-

ZOLL UND EINFUHR KOMPAKT - VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE

kohol darf in Lebensmitteln grundsätzlich nicht enthalten sein. Für Messewaren und Warenmuster ist eine Etikettierung in Englisch ausreichend.

G-Mark

Elektronische und elektrische Verbraucherprodukte müssen mit dem Konformitätszeichen "G-Mark" gekennzeichnet werden. Die neue Regelung geht aus einer gemeinsamen Regulierung der GCC-Staaten, der "Gulf Technical Regulation for Low Voltage Electrical Equipment and Appliances", hervor.

Energieeffizienz-Kennzeichnung

Folgende Produkte müssen bei der Einfuhr in die VAE eine Energieeffizienz-Kennzeichnung aufweisen: Klimaanlage für den Haushaltsgebrauch, kommerzielle und zentrale Klimaanlage, Waschmaschinen und Wäschetrockner, Kühl- und Gefrierschränke für den Haushaltsgebrauch, Leuchten und Wassererhitzer. Die Kennzeichnung beruht auf den Forderungen aus dem EESL-System ("Energy Efficiency Standardization and Labelling Program"). Das Programm ist eine Kombination aus Energieeffizienzvorschriften ("Minimum Energy Performance Standards" - MEPS) und Vorschriften für die Kennzeichnung. Die zuständige Behörde ist ESMA.

QR-Code

Spielzeug und kleine Elektrogeräte müssen einen QR-Code aufweisen. Im QR-Code sollen Bilder und Informationen über das Produkt, den Namen des Herstellers, die Zusammensetzung, das Herkunftsland sowie die technischen Fähigkeiten hinterlegt werden.

Von Amira Baltic-Supukovic

Ausfuhr aus der EU

Ausfuhr aus der EU

Zum regulären Warenausfuhrverfahren erteilt die deutsche Zollverwaltung ausführliche Informationen: [Ausfuhr aus der EU](#) 

Eine [Kurzdarstellung](#)  des Ausfuhrverfahrens finden Sie auch auf unserer Internetseite

Ein Überblick zu Exportkontrollrecht liefert der auf unserer Homepage aufrufbare „[Wegweiser Exportkontrollrecht](#) “

Kontakt

Amira Baltic-Supukovic

Zollexpertin

 +49 228 24 993 347

 [Ihre Frage an uns](#)

Kontakt

Stefanie Eich

Zollexpertin

 +49 228 24 993 344

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2020 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.